

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 9 (1982)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Interview mit dem neuen Chef des Auslandschweizerdienstes im EDA, Herrn Minister Max Leippert

Redaktion:

Am 1. August 1982 haben Sie die Nachfolge von Herrn Minister Maurice Jaccard als Chef des Auslandschweizerdienstes angetreten. Bringt dieser Wechsel irgendwelche Änderungen für die Zukunft mit sich?

Leippert:

Ich glaube, da muss man unterscheiden zwischen dem Ziel, das der Auslandschweizerdienst verfolgt, und den einzelnen Aufgaben. In der Zielsetzung des Auslandschweizerdienstes gibt es – unerwartete Umstände vorbehalten – wohl kaum nennenswerte Änderungen. Diese besteht in der Vorbereitung der Auslandschweizerpolitik des Bundesrates und im Bemühen, die Tätigkeit all jener Amtsstellen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, die sich mit Auslandschweizerfragen zu befassen haben.

Demgegenüber können sich die Aufgaben je nach Zeit und Umständen und je nach der Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz und in den einzelnen Gastländern ändern.

Redaktion:

In was besteht das Wesentliche der Auslandschweizerpolitik?

Leippert:

Das lässt sich in einem Satz zusammenfassen. Diesen finden Sie als Grundgedanken in der Magna Charta der Auslandschweizer, nämlich im Art. 45bis der Bundesverfassung. Dieser besagt, dass der Bund, in Berücksichtigung der

besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer, die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen kann. Unsere Mitbürger im Ausland leben nämlich in anderen geographischen, klimatischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Verhältnissen als wir in der Schweiz; diesen Umständen sollte in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und auch in der Rechtsprechung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. Dies bedeutet nicht eine Privilegierung der Auslandschweizer gegenüber den Inlandschweizern.

Redaktion:

Können Sie uns einzelne Aufgaben, die sich Ihnen stellen, aufzählen?

Leippert:

Im Vordergrund stehen heute die Totalrevision der Bundesverfassung und der Auslandschweizerverfassungsartikel, die Frage der Liberalisierung der politischen Rechte der Auslandschweizer, die Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung sowie der freiwilligen AHV/IV u. a. m.

Redaktion:

Können Sie uns Beispiele nennen, wo die Verhältnisse der Auslandschweizer besonders zu berücksichtigen sind?

Leippert:

Sehr gerne; ich möchte mich aber, da mir nur wenig Platz in der Schweizer Revue zur Verfügung steht, kurz fassen. Für die politi-

schen Rechte beispielsweise brauchte es für unsere Landsleute, die ja im Ausland wohnen, eine besondere Verfassungsbestimmung, um dann in der dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung von dem sonst in der Bundesverfassung geltenden Wohnsitzprinzip abweichen zu können. Als Ersatz für das fehlende Domicil hat das Auslandschweizerstimmrechtsgesetz das sogenannte «Aufenthalterprinzip» eingeführt. Damit können aber nur jene Auslandschweizer – mit Ausnahme der ins Ausland entsandten Beamten und Angestellten des Bundes – an eidg. Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, die sich zur Zeit einer eidg. Wahl oder Abstimmung persönlich in der Schweiz aufhalten. Um es allen Auslandschweizern zu ermöglichen, ihr Stimmrecht auszuüben, sollte die Stimmabgabe vom Ausland her zugelassen werden. Entsprechende Vorarbeiten für eine allfällige Änderung des jetzigen Gesetzes in dieser Richtung sind im Gang. Wenn alles gut geht, werden die Auslandschweizer in einigen Jahren vom Ausland her – wahrscheinlich brieflich, auf postalischem Weg – stimmen können. Voraussetzung ist allerdings, dass dann auch, mit Rücksicht auf das Gegenrecht, der Bundesrat den Ausländern in der Schweiz die gleichen Stimmerleichterungen gegenüber ihrem Heimatland zuzugestehen in der Lage ist.

Redaktion:

Können Sie weitere Probleme aufzeigen?

Leippert:

Ein Gebiet, wo den besonderen Verhältnissen der Auslandsschweizern angepasste Lösungen sich aufdrängen, ist die freiwillige AHV und IV. Auf diese sehr segensreiche Institution sind nämlich bisher weitgehend Grundsätze der obligatorischen AHV/IV anwendbar. Daraus entstehen Probleme, namentlich auf der Beitragsseite, und zwar nicht nur in administrativer Hinsicht für unsere schweizerischen Vertretungen im Ausland, sondern auch in bezug auf die Beitragsbelastung für all jene Auslandschweizer, die sich in Ländern mit einem gut ausgebauten Sozialversicherungssystem befinden, dem sie obligatorisch unterworfen sind. Auch hier ist zu prüfen, ob die obligatorische AHV und deren Grundsätze weiterhin unterschiedslos auf die freiwillig versicherten Auslandschweizer angewendet werden können.

Die Bürgerrechtsgesetzgebung endlich, deren Revision bekanntlich in voller Entwicklung ist, wird in die gleiche Richtung sich stellende Fragen zu beantworten haben. Vorerst ist allerdings die Änderung der Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung von Volk und Ständen gutzuheissen. In der nach einem positiven Ausgang der Volksabstimmung zu schaffenden Ausführungsgesetzgebung wären Kriterien aufzustellen, die z. B. beim Erwerb des Bürgerrechts durch Kinder einer Schweizerin, die mit dem ausländischen Vater verheiratet ist, u. a. eine unerwünschte Zunahme der Doppelbürgerrechte verhindern. Ebenso hat sich dann der Gesetzgeber darüber auszusprechen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der ausländische Ehepartner, unabhängig von seinem Geschlecht, allenfalls erleichtert eingebürgert werden kann. Gegen dieses Ausführungsgesetz könnte aber das Referendum ergriffen werden. Damit ist

angedeutet, dass bis zum Abschluss des jetzigen Revisionsverfahrens in der Bürgerrechtsgesetzgebung noch mit einigen Jahren zu rechnen ist.

Alle diese Aufgaben lassen sich nicht im Alleingang und ohne die Mitarbeit aller interessierten Kreise lösen. Darum auch legen Bundesrat und Verwaltung grossen Wert darauf, im Rahmen des Möglichen die Kantonsregierungen und politischen Parteien, die interessierten Institutionen, die Vereine und Organisationen usw. zu konsultieren. Wichtig sind aber nicht nur ideelle, sondern auch materielle Beiträge von Seiten der Auslandschweizer und ihrer Organisationen, heute mehr denn je. Diese Erfahrung musste namentlich auf dem Gebiet der Schweizer Schulen im Ausland gemacht werden, wo z. B. die Zuwendungen aus gewissen Schweizerkolo-

nien sehr zu wünschen übrig liessen. Das alte Sprichwort: «Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott» ist heute moderner denn je. Es hat wohl seinen schönsten Ausdruck im einzigartigen Selbsthilfewerk der Auslandschweizer gefunden, dem im Jahre 1958 gegründeten Solidaritätsfonds. Diesem hat der Bund eine unbeschränkte Ausfallgarantie gewährt. Damit ist es aber nicht getan; es müssen sich möglichst viele Auslandschweizer zum Beitritt entschliessen, soll der Solidaritätsfonds seine volle Wirkung entfalten können.

Mit diesem Wunsch möchte ich schliessen und der Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Auslandschweizern und ihren Organisationen einerseits und den Stellen des Bundes, insbesondere dem Auslandschweizerdienst des EDA andererseits, Ausdruck geben.

Bundeskanzlei



Bundeskanzler Walter Buser
(Photo E. Rieben, Bern)

Die Bundeskanzlei ist die zentrale Stabsstelle des Bundesrates. Sie koordiniert den Ablauf der Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Bundesrates vor. Sie unterstützt den Bundespräsidenten bei der Leitung der Regierungsge-

schäfte. Sie betreut die Verbindung zum Parlament.

Direktionssekretariat

Richtlinien der Regierungspolitik, Rechenschafts- und Geschäftsbericht, Reorganisation der Bundesverwaltung.

Dienst für Bundesratsgeschäfte

Vorbereitung und Protokollierung der Bundesratssitzungen, Kanzlei und Sekretariat, Registrierung der parlamentarischen Vorstösse, Weibeldienst, Legalisationen.

Sprach- und Übersetzungsdienst

Sprachliche Kontrolle der Texte, Übersetzungen in allen drei Amtssprachen.

Rechtsdienste

Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, Kontrolle von Volksinitiativen und Referenden, Peti-

tionen an den Bundesrat, Begutachtung allgemeiner staats- und verwaltungsrechtlicher Fragen, Publikation der Gesetze.

Informationsdienst

Information der Öffentlichkeit über Absichten und Entscheide des Bundesrates, Koordination der Informationstätigkeit der De-

partemente, Beratung des Bundesrates bei der Öffentlichkeitsarbeit, Akkreditierung der Bundeshaus-Journalisten, Herausgabe von Dokumenten für den staatsbürgerlichen Unterricht.

Parlaments- und Zentralbibliothek

Wissenschaftliche Bibliothek für

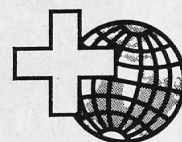
das Parlament und die Bundesverwaltung

Drucksachen- und Materialzentrale

Zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung von Druckerzeugnissen, Fotografie, Film und Mikrofilm, Büromaschinen, Computer für alle Bundesdienste.

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern



Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer als doppelte Vorsorge für alle Auslandschweizer und Doppelbürger

Ihr Beitritt – Ihr Vorteil!

● **Denn der Solidaritätsfonds bietet all seinen Genossenschaftlern nur Vorteile** – ganz gleich, ob sie nun in politisch stabileren oder unsicheren Ländern unserer Erde leben.

● **Denn der Solidaritätsfonds stellt eine doppelte Vorsorge dar:**

– **Die Absicherung eines Existenzverlustes** im Ausland infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen,

– **Die Bildung von Sparkapital** in der Schweiz zu vorteilhaften Bedingungen (verrechnungssteuerfrei).

● **Denn der Solidaritätsfond bietet dank verschiedenen Risikoklassen individuelle Spar- und Absicherungsvarianten an.**

● **Denn der Solidaritätsfonds gewährt jedem Genossenschaftler das Anrecht auf die Rückerstattung der einbezahl-**

ten Jahresbeiträge oder der geleisteten Einmaleinlage inklusive Zinsen und Zinseszinsen – ganz gleich, ob eine Pauschalentschädigungssumme infolge eines Existenzverlustes bereits ausbezahlt wurde oder nicht.

● **Denn die beim Solidaritätsfonds einbezahlten Gelder werden unter Aufsicht der eidgenössischen Finanzverwaltung mündelsicher und risikofrei angelegt.**

● **Denn der Solidaritätsfonds verfügt über eine unbeschränkte Ausfallgarantie des Bundes** für den Fall, dass er für Entschädigungen übermässig in Anspruch genommen werden sollte.

● **Und der Solidaritätsfonds steht allen im Ausland immatrikulierten Schweizer- und Doppelbürgern, aber auch den nicht erwerbstätigen Ehefrauen und minderjährigen Kindern offen.**

Warum sind Sie und Ihre Familie noch nicht Genossenschaftler des Solidaritätsfonds?

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer – Ihr persönlicher Vorteil.

Bitte senden Sie uns detaillierte Unterlagen:

Herr/Frau/Frl.:

Strasse:

PLZ/Ort:

Einsenden an: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern